



# Bürgermeisterbrief

**AMTLICHE MITTEILUNG**

**Ausgabe: 4/2023**



Inhaltsverzeichnis:

**GEMEINDERATSSITZUNG - PROTOKOLLAUSZUG VOM 28.09.2023  
TAGESORDNUNGSPUNKTE 1) BIS 12)**

**BLUTSPENDEAKTION AM 22. DEZEMBER 2023  
KEINEN RASENSCHNITT AUF DER FRIEDHOFSKOMPOSTSTELLE ABLAGERN!  
SCHNEERÄUMPFLICHTEN AUF GEHSTEIGEN USW...  
GESUNDE GEMEINDE – TIPPS ZUR SCHLAFHYGIENE  
ANGEHÖRIGENBONUS FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE  
FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEILICHE ÜBERPRÜFUNG  
VERKAUF FEUERWEHRHAUS ALTSCHWENDT  
BAUM- UND STRAUCHSCHNITT ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN  
WERBUNG RAIKA  
ZIVILSCHUTZVERBAND  
LEISTUNGSABZEICHEN DER JUNGMUSIKER  
SPATENSTICH AM NEUEN SIEDLUNGSGEBIET**

## IMPRESSUM

**Herausgeber, Eigentümer u. Verleger:**  
**Für den Inhalt verantwortlich:**  
**Erscheinungsort:**

Gemeinde Altschwendt, 4721 Altschwendt, Nr. 9  
Bgm. Roland Mayrhofer, 4721 Altschwendt, Erlenstraße 10  
Verlagspostamt 4720 Neumarkt

## GEMEINDERATSSITZUNG – PROTOKOLLAUSZUG

Bei der am **28.09.2023** abgehaltenen Gemeinderatssitzung wurden die untenstehenden Punkte behandelt und die Beschlüsse wie folgt gefasst:

**Punkt 1)** Zur Kenntnis gebracht wurde der Prüfbericht des Prüfungsausschusses für das zweite Quartal und ein Teil des dritten Quartals 2023.

**Punkt 2)** Der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag 2020 wurde nach den Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht der BH. Schärding wurde den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

**Punkt 3)** Ebenso wurde der Prüfbericht zum Voranschlag 2022 zur Kenntnis gebracht.

**Punkt 4)** Der Kaufvertrag zwischen den Grundverkäufern und den Grundkäufern betreffend das Wiederkaufsrecht für die Bauparzelle 2628/10, KG Altschwendt wurde beschlossen.

**Punkt 5)** Die Löschung des Wiederkaufsrechtes der Gemeinde Altschwendt bezüglich die Parzelle 2616/15, KG Altschwendt wurde beschlossen.

**Punkt 6)** Auf Antrag der Grundbesitzerin wurde beschlossen, das Wiederkaufsrecht der Gemeinde Altschwendt für die Parzelle 2616/20 um weitere drei Jahre zu auszuweiten, sofern dies grundbücherlich durchgeführt wird.

**Punkt 7)** Der Rücktritt vom Kaufvertrag des Grundkäufer der Parzelle 2596/12 wurde den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht und beschlossen.

**Punkt 8), Punkt 10) und Punkt 11)** Es wurden die Kaufverträge zwischen der Gemeinde Altschwendt und den Grundwerbern für die Parzellen 2596/17, 2596/18 und 2596/19 (Siedlungsgebiet Nord-Ost) beschlossen.

**Punkt 9)** Der Beschluss für den Kaufaufhebungsvertrag, geschlossen zwischen der Gemeinde Altschwendt und den Grundkäufern für die Parzelle 2596/18 wurde gefasst.

**Punkt 12)** Allfälliges – Keine Anträge!

---

Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Die **Gemeinde Altschwendt** und der Blutspendedienst vom Roten Kreuz OÖ laden Sie herzlich ein zur



**BLUTSPENDEAKTION  
ALTSCHWENDT  
FREITAG, 22. DEZEMBER 2023  
15:30 – 20:30 UHR  
Volksschule Altschwendt**

### **BITTE KEINEN RASENSCHNITT AUF DER FRIEDHOFSKOMPOSTSTELLE ABLAGERN!**

Da vermehrt Rasenschnitt der nicht aus dem Friedhof herkommt beziehungsweise anderweitiger Abfall auf der Friedhofskompoststelle abgelagert wird, weisen wir darauf hin, dass diese Sammelstelle ausschließlich für Abfälle die aus dem Friedhof stammen, vorgesehen ist.

**Der Rasenschnitt kann zu den Öffnungszeiten bei unserem Kompostierunternehmen, der Familie Stegner, in Putzenbach 4, abgegeben werden.**

### **SCHNEERÄUMPFLICHTEN AUF GEHSTEIGEN, USW. NACH STRASSEN-VERKEHRSORDNUNG**

**IN AUSZÜGEN:** § 93 StVO Pflichten der Anrainer.



(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der

ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

**(Ergänzend: Weiters umfasst die Schneeräumungspflicht nach § 93 StVO auch die Abfuhr der Schneeanhäufungen und zwar nicht nur hinsichtlich des witterungsbedingt dort liegenden Schnees, sondern auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee (VwGH 28.10.1988, 88/18/0314).)**



## Schlaf gut!

Der Schlaf dient nicht nur der körperlichen und geistigen Erholung, sondern gilt als **Grundvoraussetzung für unsere körperliche und seelische Gesundheit!** Schlaf ist also lebensnotwendig. Chronisches Schlafdefizit und unruhiger Schlaf können die Gesundheit massiv beeinträchtigen. Viele Einflüsse können den Schlaf stören, aber mit einfachen Tipps kann man einen gesunden Schlaf fördern.

### Tipps zur Schlafhygiene

- ☺ Achten Sie auf eine **angenehme und schlaffördernde Atmosphäre** im Schlafzimmer durch die richtige Raumtemperatur, eine geeignete Matratze und das Meiden von Lärm und Lichtquellen.
- ☺ Das Bett soll nur zum Schlafen und für Intimität genutzt werden. Vermeiden sie andere Aktivitäten, wie Fernsehen, Arbeiten oder Telefonieren.
- ☺ Seien Sie tagsüber ausreichend aktiv und **vermeiden Sie Nickerchen am Tag**. Vor allem wenn Sie Einschlafprobleme haben!
- ☺ Kommen Sie **abends zur Ruhe** und lassen Sie den Tag mit ruhigeren Tätigkeiten ausklingen (z.B. durch das Hören von Entspannungsmusik).  
Vermeiden Sie PC, Handy und TV eine Stunde vor dem Bettgehen!
- ☺ **Regelmäßige Aufsteh- und Schlafenszeiten** unterstützen den biologischen Rhythmus des Körpers.
- ☺ Essen Sie abends nur **leichte Mahlzeiten** und nicht zu spät. Verzichten Sie auf anregende Getränke, wie z.B. Cola, Energy-Drinks und Kaffee! Ein Bier am Abend kann zwar helfen schneller einzuschlafen, beeinträchtigt jedoch Ihre Schlafqualität!
- ☺ Sprechen Sie sich mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ab, ob Schlafmedikamente nötig sind!
- ☺ Weitere schlaffördernde Mittel können sein: **Entspannungsübungen**, wie z.B. Meditation, pflanzliche Mittel, ein warmes Vollbad oder das Schlafzimmer vor dem Bettgehen gut zu lüften.
- ☺ **Wenn das nächtliche Gedankenkarussell nicht aufhört:**
  - Es kann hilfreich sein, die Gedanken vor dem Bettgehen festzuhalten – legen Sie sich deshalb Stift und Block auf das Nachtkästchen.
  - Liegen Sie länger wach, hilft es eher aufzustehen und einer monotonen Tätigkeit nachzugehen, wie z.B. Wäsche zusammenlegen, als sich im Bett hin und her zu wälzen! Der häufige Blick auf die Uhr kann auch zu unnötigem Stress führen!
  - Eintönige Gedankenspiele wie das bekannte **Schäfchen-Zählen** helfen abzuschalten.

# ANGEHÖRIGENBONUS FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die nahe Angehörige pflegen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Angehörigenbonus.



## Wie hoch ist der Angehörigenbonus und wann erfolgt die Auszahlung

Der Angehörigenbonus wird monatlich in Höhe von 125 Euro ausgezahlt. Vom Angehörigenbonus wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Angehörigenbonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird zB nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Der Angehörigenbonus gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn Sie mehrere Personen gleichzeitig pflegen, können Sie den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

## Wer ist naher Angehöriger

Als nahe Angehörige gelten

- ▶ der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin
- ▶ der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin
- ▶ Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder sowie weitere Personen, die mit der zu pflegenden Person in gerader Linie verwandt sind
- ▶ Wahl-, Stief- und Pflegekinder/Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- ▶ Geschwister, Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Cousin, Cousine sowie weitere Personen, die bis zum vierten Grad in der Seitenlinie verwandt sind
- ▶ Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin sowie weitere verschwägte Personen in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad. Verschwägert sind Personen, die durch Heirat oder eingetragene Partnerschaft mit jemandem verwandt sind.
- ▶ eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

## Was bedeutet Pflege in häuslicher Umgebung

---

Darunter ist die Versorgung der zu pflegenden Person daheim, im familiären Umfeld zu verstehen. Bei vorübergehenden stationären Aufenthalten (zB Krankenhausaufenthalt, Übergangspflege, Anschlussheilverfahren) oder Aufenthalten in Tageseinrichtungen bleibt der Anspruch unverändert aufrecht. Das gilt auch, wenn Sie als pflegende Person zB aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubes die Pflege vorübergehend nicht wahrnehmen können.

## Was bedeutet überwiegende Pflege

---

Von überwiegender Pflege spricht man, wenn ein naher Angehöriger die Pflege zum größten Teil erbringt. Die Inanspruchnahme sozialer Dienste (zB Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Volkshilfe) ist grundsätzlich kein Hindernis für den Anspruch auf den Angehörigenbonus.

## Was ist das Netto-Einkommen

---

Für die Prüfung des durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor der Antragstellung heranzuziehen. Dieses darf nicht mehr als 1.500 Euro monatlich betragen.

als Einkommen gelten zB	nicht als Einkommen gelten zB
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erwerbseinkommen im In- und Ausland</li><li>• (wiederkehrende) Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung</li><li>• (wiederkehrende) Geldleistungen aufgrund von Pensionsregelungen für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Dienstgebern</li><li>• außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen</li><li>• Bezüge aus ausländischen Versicherungs- oder Versorgungssystemen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgleichszulage</li><li>• Pflegegeld</li><li>• Kinderzuschuss</li><li>• Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</li><li>• Einkünfte aus Kapitalvermögen</li><li>• Leistungen vom Sozialministeriumservice</li><li>• Leistungen von Pensionskassen</li><li>• Pensionen privater Dienstgeber</li><li>• Kinderbetreuungsgeld</li><li>• Beihilfen</li><li>• Einkommen der zu pflegenden Person</li></ul>

Vom gesamten Jahres-Bruttoeinkommen sind die Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung und die Lohnsteuer oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Als durchschnittliches monatliches Netto-Einkommen gilt ein Zwölftel des so ermittelten Betrages, auch dann, wenn im maßgeblichen Kalenderjahr nicht durchgehend ein Einkommen bezogen wurde.

## Welche Meldevorschriften sind zu beachten

---

Ab der Antragstellung bzw. während der Auszahlung des Angehörigenbonus sind alle Änderungen, die den Bezug bzw. die Fortzahlung des Angehörigenbonus betreffen, innerhalb von vier Wochen zu melden.

Insbesondere ist zu melden:

- ▶ eine Namensänderung
- ▶ ein Wohnsitzwechsel (wenn auch nur vorübergehend)
- ▶ jede Änderung des Einkommens des pflegenden Angehörigen
- ▶ den Beginn sowie das Ende der Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen/einer nahen Angehörigen
- ▶ das Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- ▶ die Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim

## **DIE FEUER- UND GEFAHREN- POLIZEILICHE ÜBERPRÜFUNG**

In Oberösterreich gibt es jedes Jahr über 1.000 Brände, welche in der Brandschadenstatistik erfasst werden. Diese beträchtliche Anzahl und den damit zusammenhängenden finanziellen



**Brandverhütungsstelle  
Oberösterreich**

Schaden sowie das verursachte menschliche Leid soll reduziert werden. Aus diesem Grund ist gesetzlich vorgesehen, dass alle Gebäude und Anlagen in Oberösterreich regelmäßig einer Überprüfung hinsichtlich Brandsicherheit unterzogen werden.

Dabei handelt es sich um die Feuer- und Gefahrenpolizeiliche Überprüfung, in der Umgangssprache auch als „Feuerbeschau“ bekannt. Die Überprüfung wird durch die Gemeinde durchgeführt, wobei die Gemeinde einen Sachverständigen für Brandschutz der BVS – Brandverhütungsstelle für Oö. zur fachlichen Unterstützung beizieht. Weiters ist es möglich, dass der zuständige Feuerwehrkommandant und der Rauchfangkehrer an der Überprüfung teilnehmen.

Bei der Überprüfung wird festgestellt, ob

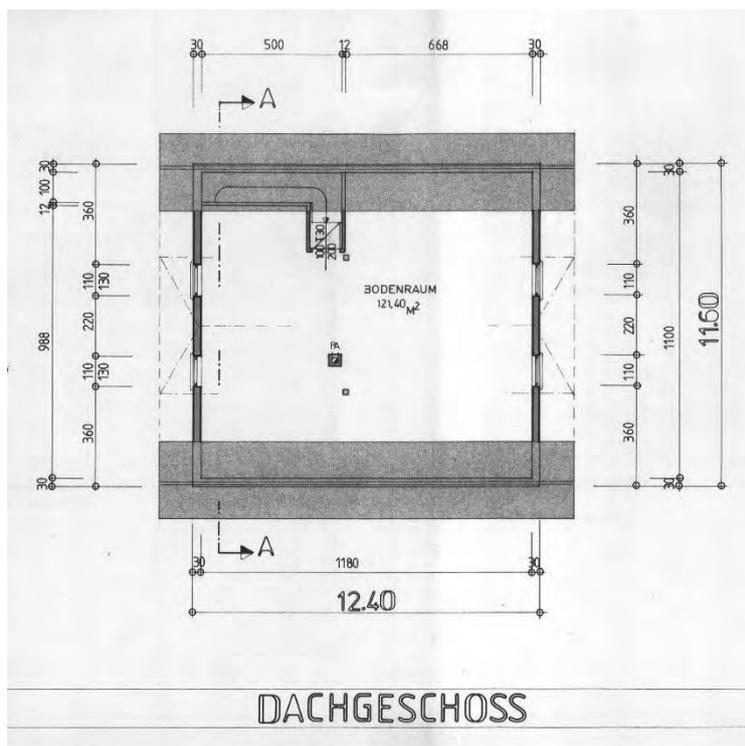
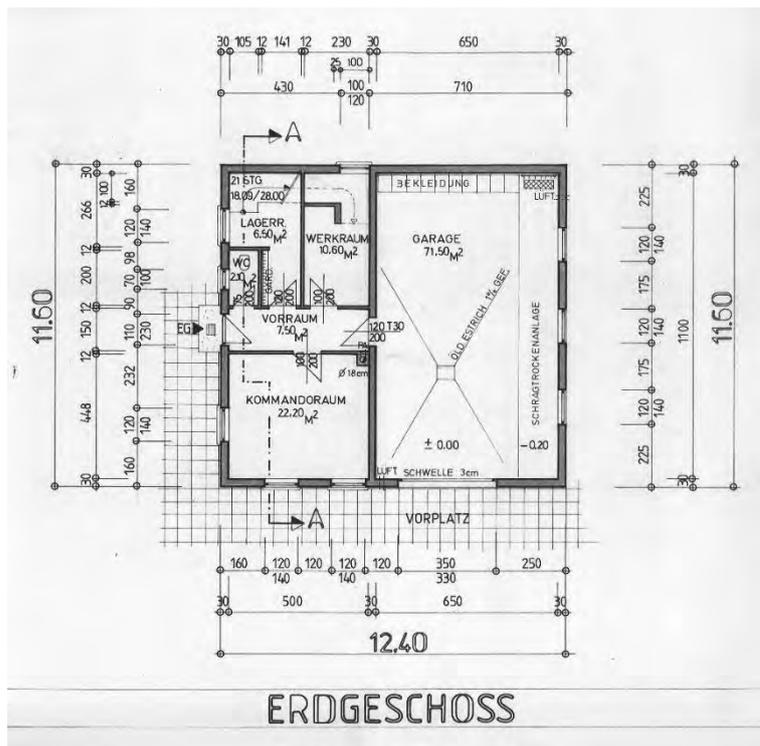
- sich das Gebäude in einem brandsicheren Zustand befindet und entsprechend seiner Bewilligung genutzt wird.
- Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht.
- Feuerungsanlagen, einschließlich der Rauch- und Abgasführung ins Freie (Rauchfang) so genutzt werden, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgeht.
- sonstige Mängel vorliegen, die Einfluss auf die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen haben.
- eine Brandbekämpfung möglich ist und funktionstüchtige Geräte dafür vorhanden sind.

Zu diesem Zweck werden alle Gebäude und Räume des Objektes/Anwesens besichtigt. Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person werden daher ersucht, zum angegebenen Zeitpunkt anwesend zu sein. Haben Sie Mieter oder Pächter, bitte verständigen Sie diese, um durch deren Anwesenheit Zutritt zu Ihren Objekten/Objektsteilen zu erhalten. Neben der technischen Überprüfung von Gebäuden wird auch eine bürgernahe Beratungstätigkeit geboten. Es soll das Bewusstsein für Brandschutz und Gebäudesicherheit geweckt werden. Weitere Informationen zur Feuer- und Gefahrenpolizeilichen Überprüfung sowie zum Brandschutz im Allgemeinen finden Sie unter [www.bvs-ooe.at](http://www.bvs-ooe.at) und Informationen, wie Sie ihr Gebäude vor Naturgefahren wie Starkregen, Hagel, Sturm oder Blitzschlag schützen können, unter [www.elementarschaden.at](http://www.elementarschaden.at).

**Am 30. Oktober bzw. am 14. und 15. November wird die Feuer- und Gefahrenpolizeiliche Überprüfung in Altschwendt durchgeführt. Beschaut werden landwirtschaftliche Objekte mit Nebengebäuden. Die einzelnen Hauseigentümer werden rechtzeitig verständigt.**

**Falls am Gebäude eine Blitzschutzanlage angebracht ist, bitte das Überprüfungsprotokoll, bei Vorhandensein einer Photovoltaikanlage den Abnahmebefund dieser und das Feuerstättenüberprüfungsprotokoll bereitlegen.**

## VERKAUF FEUERWEHRHAUS ALTSCHWENDT



### Objektstandort

Gemeinde Altschwendt, 4721 Altschwendt 77

### Objektinformation

Objekttyp: Feuerwehrhaus, Nutzfläche 120 m<sup>2</sup> im EG, 120 m<sup>2</sup> im DG möglich

Bautyp: Massivbau, Grundfläche ca. 1.000 m<sup>2</sup>

Zustand: gut, verfügbar ab Fertigstellung FF-Haus, ca. Frühjahr 2025

Heizung: Elektroheizung

Erschließung: Kanal, Wasser, Glasfaser, die bestehende Zufahrt soll geschlossen werden und vom Norden erfolgen.

### Flächenwidmung

Derzeit ist das Feuerwehrhaus als Sonderwidmung ausgewiesen. Die Gemeinde wird ein Umwidmungsverfahren in Bauland/Wohngebiet oder eingeschränkt gemischtes Baugebiet starten, sobald der Umzug ins neue Feuerwehrhaus vollzogen ist.

### Preisinformation

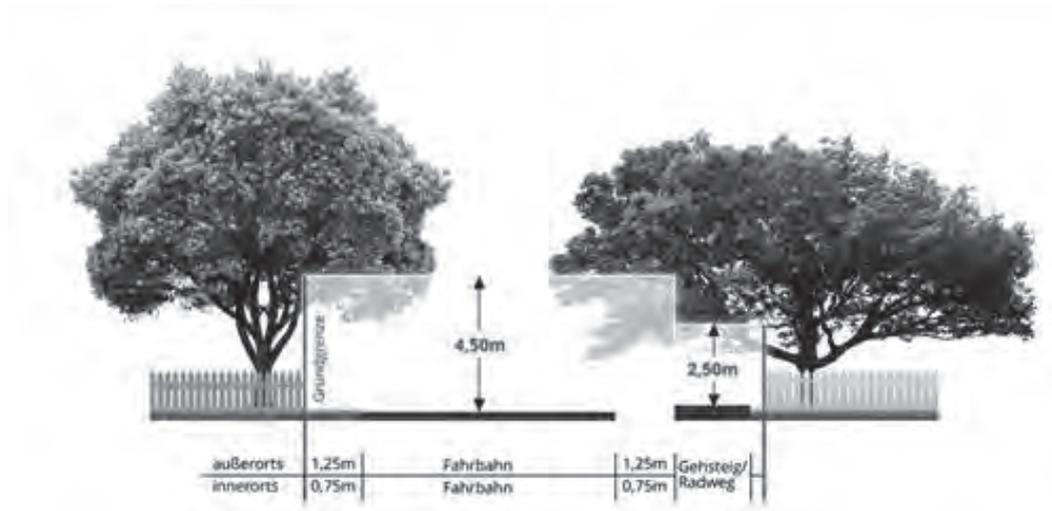
Es kann jederzeit ein Kaufangebot gestellt und im Gemeindeamt abgegeben werden. Nähere Informationen können im Gemeindeamt Altschwendt angefordert werden.

### Nutzungsbedingung

Das Gebäude muss entweder mindestens fünf Jahre gewerblich genutzt, oder innerhalb von fünf Jahren ab Kauf in ein Wohngebäude umgebaut werden und mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz (auch Mieter möglich) genutzt werden.

## BAUM- UND STRAUCHSCHNITT ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN

Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum von Gemeindestraßen und Güterwegen. Um das erforderliche Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen.



Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert:

- Äste, Sträucher und Hecken entlang eines Gehsteiges bis zur Grundgrenze auf einer Höhe von 2,50 m
- und entlang einer Straße 0,75 m vom Bankett entfernt und bis auf eine Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden.

Laut StVO dürfen Äste von Bäumen, Sträucher, Hecken und dergleichen nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen beziehungsweise die freie Sicht behindern. Durch überhängende Äste kommt es bei der Benützung der Gehsteige und Straßen, z.B. beim Abholen der Mülltonnen zu Behinderungen und fallweise Beschädigungen der Fahrzeuge. Für Schäden an den Fahrzeugen werden die Grundeigentümer verantwortlich gemacht.

Beachten Sie beim Rückschnitt, dass Pflanzen zum Licht immer rasch nachwachsen. Denken Sie an unsere Mitarbeiter und die Firmen, die sich bemühen, ihre Arbeit ordnungsgemäß zu erledigen bzw. zu Ihrer Zufriedenheit durchzuführen.

Um einer Mithaftung bei Unfällen und Beschädigungen zu entgehen, sind diese Maßnahmen des Rückschnittes unbedingt einzuhalten bzw. vom Grundeigentümer zu veranlassen.

Ein gefahrloses Benützen der Straßen, Wege und Gehsteige insbesondere der Zu- und Ausfahrten sowie bei Kreuzungen hilft jedem. In diesem Sinne bitten wir um Ihre Mithilfe die Straßen und Gehwege in der Gemeinde sicher zu gestalten.

**Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960**

**Bäume und Einfriedungen neben der Straße**

- (1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.



**Raiffeisen  
Region Peuerbach** 

**GELD ANLEGEN, ABER WIE?**

**RAIFFEISEN BERATUNGSWOCHEN**  
**Wir laden Sie ein!**

[raiffeisen-ooe.at/peuerbach](http://raiffeisen-ooe.at/peuerbach)

**WIR SIND  
FÜR SIE DA.**

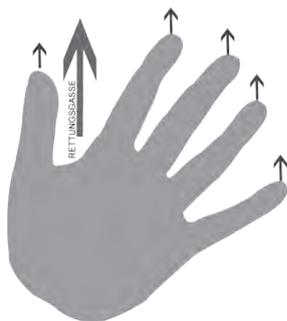


# DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

Selbstschutz ist der beste Schutz:

## RETTUNGSGASSE

Eine Rettungsgasse ist auf Österreichs Autobahnen, Schnellstraßen bzw. Autostraßen Pflicht! Diese ermöglicht somit den Rettungskräften rascher zum Unfallort zu kommen und hilft mit, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Fahrzeuglenker werden verpflichtet bei Stocken des Verkehrs eine Gasse zu bilden, um Einsatzfahrzeugen die Durchfahrt zu ermöglichen.



Rechte-Hand-Regel

**i** Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Oberösterreichischer Zivilschutz  
Petzoldstraße 41, 4020 Linz  
Telefon: 0732 65 24 36  
E-Mail: office@zivilschutz-ooe.at  
www.zivilschutz-ooe.at

### Bei zweispurigen Fahrbahnen:

- Die Fahrzeuglenker sind verpflichtet in der Mitte eine Gasse zu bilden.
- Alle Fahrzeuge links weichen möglichst weit an den linken Fahrbahnrand aus.
- Alle Fahrzeuge auf der rechten Spur so weit wie notwendig nach rechts.

### Bei 3- oder vierspurigen Straßenabschnitten:

- Die Fahrzeuglenker sind verpflichtet, zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen eine Gasse zu bilden.
- Alle Fahrzeuge auf der äußeren linken Fahrspur müssen nach links, alle anderen Fahrzeuge nach rechts.

### Achtung:

- Die Rettungsgasse funktioniert nur dann, wenn sich alle Verkehrsteilnehmer daran halten und den Einsatzkräften eine schnelle und sichere Zufahrt zum Unfallort ermöglichen.
- Die Behinderung von Einsatzfahrzeugen sowie widerrechtliches Befahren der Rettungsgasse sind verboten (Strafe bis zu € 2.180,00)

### Eselsbrücke:

- Sobald die Fahrbahn mehr als zwei Spuren hat, hilft die "Rechte-Hand-Regel": der Daumen steht für Fahrzeuge auf der linken Fahrspur, die nach links müssen. Alle anderen müssen nach rechts.



Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.rettungsgasse.com](http://www.rettungsgasse.com)!

**SELBSTSCHUTZ IST DER BESTE SCHUTZ.**

SORGEN SIE FÜR NOTFALLE VOR.  
zivilschutz-ooe.at



Marie Jobst (Bronze), Stella Ries (Bronze), Alexander Lauber (Bronze),  
Niklas Luger (Bronze), Felix Lauber (Gold)



Am Sonntag, den 17. September wurde unseren Jungmusikern das Leistungsabzeichen verliehen. Herzliche Gratulation dazu und weiterhin viel Freude am Musizieren.



Ende August wurde der Spatenstich für die Infrastrukturarbeiten auf dem neuen Siedlungsgebiet Altschwendt Nord-Ost gesetzt. Mittlerweile wurden die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten sowie die Verkabelung des Stroms als auch des Lichtwellenleiters zu den einzelnen Parzellen verlegt. Derzeit wird an den Verbindungen zum Hauptkanal in der Altschwendter Landesstraße gearbeitet. Ende Oktober wird das Regenbecken fertiggestellt sein. Die Bauarbeiten schreiten somit planmäßig voran.